

LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH · Postfach 30 07 64 · 56029 Koblenz

Deutscher Bundestag Finanzausschuss Frau Vorsitzende Katja Hessel, MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin

Koblenz, 31. Mai 2021

Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB)

Federführender Blockpartner: LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH

Geschäftsführer: Jürgen Häfner

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg

Vorsitzende der Gesellschafterversammlung: Elke Rottmüller

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 2 56073 Koblenz Postanschrift: Postfach 30 07 64 56029 Koblenz

Tel. (02 61) 94 38-2000 Fax (02 61) 94 38-6601

www.lotto-rlp.de

Sitz der Gesellschaft Koblenz Handelsregister Amtsgericht Koblenz HRB 94

USt-IdNr.: DE148721483 Steuernummer: 2265003861

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf des Bundesrates "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz" (BT-Drucksache 19/28400)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hessel,

für die Einladung zum öffentlichen Anhörverfahren im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf des Bundesrates "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes" bedanke ich mich sehr. Die Möglichkeit, als federführender Blockpartner des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) zu den betreffenden fachlichen Themen als Sachverständiger an der Anhörung teilzunehmen, nutze ich gerne und darf Ihnen anliegend unsere schriftliche Stellungnahme vorab übermitteln.

Lassen Sie mich zunächst einige allgemeine Ausführungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 machen, da der Gesetzentwurf insbesondere darauf fußt.

Der DLTB begrüßt es ausdrücklich, dass sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf den neuen Glücksspielstaatsvertrag verständigt haben.

Hervorzuheben ist zum einen das grundsätzliche Anknüpfen an die Regelungsmaximen des jetzigen Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere bei den unveränderten und grundlegenden Zielen des § 1. Die Besonderheit ist zum anderen, dass mit den neuen Regelungen und Instrumentarien dem illegalen Online-Glücksspiel zukünftig in Deutschland rechtlich der Boden entzogen wird.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 stärkt das gemeinwohlorientierte Glücksspiel der Landeslotteriegesellschaften auf der Grundlage des Ordnungsrechts und im Rahmen der föderalen Zuständigkeit.

Für den DLTB ist entscheidend, dass das staatliche Lotteriemonopol nicht nur beibehalten, sondern politisch gestärkt und vor allem rechtlich abgesichert wird. Damit wird die bestehende und bewährte Regelungssystematik im Bereich der Lotterien bestätigt, mit der wir bereits bislang effektiv und nachhaltig die Ziele der bisherigen Staatsverträge umgesetzt haben.

Denn die Suchtbekämpfung und -vorbeugung, der Spieler- und Jugendschutz sowie der Schutz vor Manipulationen, Folge- und Begleitkriminalität sind als besonders wichtige Gemeinwohlziele anerkannt, für die die Landeslotteriegesellschaften seit Jahrzenten stehen.

Der DLTB ist abschließend davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Regulierung den Normen unserer Verfassung, der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sowie insbesondere den aktuellen Erfordernissen des Europarechts entspricht.

Ich komme zu meinen Ausführungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz.

Für den DLTB sind insbesondere die Regelungen zur Lotteriesteuer von fachlichem Belang. Wir möchten einleitend darauf hinweisen, dass die 16 Landeslotteriegesellschaften im vergangenen Jahr Lotteriesteuern in Höhe von insgesamt 1,336 Mrd. € an die Landeshaushalte abgeführt haben.

Die Lotteriesteuer bemisst sich gem. § 27 RennwLottG nach dem geleisteten Teilnahmeentgelt abzüglich der Lotteriesteuer. Geleistetes Teilnahmeentgelt ist der vom Spielteilnehmer zur Teilnahme an der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung geleistete Lospreis zuzüglich möglicher vom Veranstalter festgelegter Gebühren. Nach der Begründung orientiert sich die Bemessungsgrundlage im Wesentlichen an der bisher geltenden Rechtslage. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Die Lotteriesteuer beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage nach § 27 RennwLottG. Gemäß der Begründung wird der bisher geltende Steuersatz für öffentlich veranstaltete Lotterien und Ausspielungen beibehalten. Der Steuersatz habe sich unter anderem aufgrund des regelmäßig sehr hohen Bruttospielertrages und des geringen Veranstalterrisikos auch im Vergleich zu Spielarten mit einem höheren Suchtpotential als verhältnismäßig bewährt. Da § 27 RennwLottG einen Bruttosteuersteuersatz normiert, verbleibt es im Ergebnis bei einer Steuerschuld für Lotterien von 16 ²/₃ % des Spieleinsatzes.

Der DLTB begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere, dass nunmehr auch für die sog. schwarzen Lotteriewetten – die im Gesetzentwurf als "Zweitlotterien" bezeichnet werden – in § 26 Abs. 2 RennwLottG ein gesetzlicher Steuertatbestand geschaffen wird, ohne dass damit die Legalisierung dieses verbotenen Glücksspiels einhergeht. Diese Anbieter haben in 2019 Spieleinsätze in Höhe von schätzungsweises rund 700 Mio. € in Deutschland erzielt. Bei einer Lotteriesteuerpflicht für diese Spieleinsätze könnte der Staat ein zusätzliches Steueraufkommen von mind. 115 Mio. € generieren.

Da diese Anbieter jedoch bisher keine Lotteriesteuer und wohl auch keine Umsatzsteuer in Deutschland zahlen, war es aus Sicht des DLTB unerlässlich, dass dieses ausländische (illegale) Lotterieangebot künftig auch in Deutschland der Lotteriesteuer unterworfen wird. Dies wird dadurch erreicht, dass die "Zweitlotterien" steuerrechtlich wie Lotterien behandelt werden und für im Ausland ansässige Veranstalter der Veranstaltungsort in den Geltungsbereich des Gesetzes verlagert wird, wenn der Ort der Abgabe der Willenserklärung des Spielers zum Abschluss des Spielvertrages im Inland belegt ist. Entscheidend ist also die physische Anwesenheit des Spielers im Inland.

Die Einführung einer Lotteriesteuerpflicht kann zudem neben den ordnungsrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen dazu beitragen, dass diese Anbieter ihre unerlaubten Geschäftsmodelle zumindest in Deutschland ganz einstellen. Auch werden die wettbewerblichen Nachteile der gemeinwohlorientierten Spielangebote der Landeslotteriegesellschaften gegenüber den illegalen "Zweitlotterien" zumindest reduziert. In diesem Zusammenhang geht der DLTB davon aus, dass auch die Finanzverwaltung ihre umfassenden rechtlichen Möglichkeiten einsetzen wird, um die künftig fälligen Lotteriesteuern bei den Anbietern der (illegalen) schwarzen Lotteriewetten einzutreiben.

Nach unserer Auffassung stehen der Erweiterung des Steuergegenstandes auf ausländische (illegale) Lotterieangebote inklusive sog. "Zweitlotterien" bzw. schwarze Lotteriewetten weder verfassungsrechtliche noch unionsrechtliche Bedenken entgegen. Soweit das RennwLottG bereits derzeit und auch zukünftig keinen einheitlichen Steuersatz für verschiedene Formen des Glücksspiels vorsieht, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da gewichtige sachliche Gründe für die Anwendung unterschiedlich Steuersätze vorliegen.

Zu den Vorschriften für eine adäquate Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers, die ebenfalls Gegenstand der Anhörung sind, möchte der DLTB zwar keine fachliche Stellungnahme abgeben, da es sich hier nicht um lotteriespezifische und poolungsrelevante Produkte des DLTB handelt. Der DLTB schließt sich aber nachdrücklich der Stellungnahme der Bundesregierung an, dass mit den Regelungen zur Besteuerung der genannten Online-Glücksspielarten die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages unterstützt werden, einerseits bisher illegale Spielangebote in die Legalität zu überführen, andererseits die Spielsucht und weitere negative Erscheinungen des Spielbetriebs zu bekämpfen.

Abschließend möchte ich für den DLTB betonen, dass ein gleichzeitiges Inkrafttreten sowohl des Glücksspielstaatsvertrages 2021 als auch des modernisierten Rennwett- und Lotteriegesetzes zum 1. Juli 2021 eine Glücksspielregelung für Deutschland über alle Glücksspielformen aus "einem Guss" darstellt. Sämtliche Akteure werden zukünftig einer austarierten und kohärenten Besteuerung unterworfen. Daher ist eine Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs nach unserer Überzeugung angezeigt.

Für ergänzende Fragen im Rahmen der mündlichen Anhörung stehe ich gerne zur Verfügung.